

Vorkaufrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Satzung der Gemeinde Mönchsroth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) – Nr. 7, Rathausstraße 1

Die Gemeinde Mönchsroth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385,586) geändert worden ist und aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) oben genannte Satzung.

§ 1 Zweck der Satzung

Auf der von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient der Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich. Die Gemeinde Mönchsroth möchte im Geltungsbereich dieser Satzung eine geordnete Nachverdichtung.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der oben genannten Satzung umfasst folgendes Grundstück:

- Lagebezeichnung: Rathausstraße 1, FlurNr. 119/0, Gemarkung Mönchsroth, Mönchsroth

Die genaue Lage der betroffenen Fläche ist im Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist, rot gekennzeichnet.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Mönchsroth ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mönchsroth, 12.06.2024
Gemeinde Mönchsroth


Franziska Mattmann
Erste Bürgermeisterin

Anlage

Lageplan mit rot dargestellter Kennzeichnung vom 31.05.2024

